

Von: Rektorin Sabine Seidler [mailto:rektorat@tuwien.ac.at]
Gesendet: Freitag, 06. Juli 2012 10:05
An: Dekane, Institutsvorstaende, DLE-AbteilungsleiterInnen
Betreff: Medientransparenzgesetz: Meldepflicht, Buchungen

An die Dekane, Institutsvorstände und DLE-AbteilungsleiterInnen

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Die TU Wien ist laut Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz (MedKF-TG) ab sofort dazu verpflichtet, kommerzielle Kommunikation, Werbung sowie entgeltliche Veröffentlichungen an Medieninhaber dem Gesetzgeber gegenüber zu melden. Diese Meldepflicht gilt ab dem 1. Oktober für das 3. Quartal 2012.

Um den Aufwand für Sie möglichst gering zu halten, beabsichtigen wir, die dazu erforderlichen Informationen aus den SAP Buchungstexten abzuleiten. Dazu ist jedoch eine Vereinheitlichung der Buchungstexte erforderlich. Deshalb bitten wir Sie, ab sofort folgende Informationen bei den Rechnungen im Buchungstext anzugeben:

"Inserat, Medium" (Beispiel: Inserat, Der Standard) bzw. "Onlineinserat, Medium" (Beispiel: Onlineinserat, Postgraduate.at).

Die Meldungen werden gesammelt vom Büro für Öffentlichkeitsarbeit an die KommAustria weitergeleitet. Beachten Sie bitte, dass uns bei Nichtbeachtung hohe Verwaltungsstrafen drohen.

Mit freundlichen Grüßen

Sabine Seidler
Rektorin

Zum Nachlesen die wichtigsten Auszüge des MedKF-TG:

Meldepflichtig ist der Auftraggeber: TU Wien, die Gesellschaften, die Bundesstiftungen.

Zu melden sind gemäß § 2 Abs 1 leg. cit. Aufträge durch die TU Wien, ihre Gesellschaften und die von der TU Wien verwalteten Bundesstiftungen über kommerzielle Kommunikation und Werbung und über entgeltliche Veröffentlichungen an Medieninhaber. Meldepflichtig sind gemäß § 4 leg. cit. auch Förderungen an Medieninhaber.

Es sind gemäß § 4 Abs 3 leg. cit. die Beträge, der Name des periodischen Mediums durch den Auftraggeber elektronisch im Wege einer Webschnittstelle an die KommAustria zu melden, dies quartalsweise.

Wichtig ist, dass gemäß § 3 Abs 4 leg. cit. dann, wenn die Wertgrenze von EUR 5.000 nicht überschritten wird, dennoch eine Leermeldung abzugeben ist! Eine Leermeldung ist auch abzugeben, wenn überhaupt kein Auftrag erteilt wurde!

Wichtig ist weiters, dass die Meldefrist für Daten des 3. Quartals 2012 am 1. Oktober 2012 beginnt und am 15. Oktober 2012 endet.

Es drohen sehr hohe Verwaltungsstrafen bei Nichtbeachtung: Erstmalige Nichtmeldung: EUR 20.000, bei Wiederholung: EUR 60.000!

Gesetzestext:

http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2011_I_125/BGBLA_2011_I_125.pdf

DVR: 0005886